

Mensch und Recht

Nr. 121

September
2011

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 70, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 10, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Eine Lücke im Menschenrechtsschutz muss endlich geschlossen werden

Die revidierte Sozialcharta ratifizieren!

Die Schweiz gilt in Europa allgemein als fortschrittlicher Staat. Doch bei Lichte besehen trifft diese Bezeichnung nicht in jedem Fall zu: Ausgerechnet in den Bereichen der internationalen Sicherung wichtiger Menschenrechte rangiert die Schweiz in Europa als eines der rückständigsten Schlusslichter, gemeinsam etwa in einer nicht sehr ehrenwerten Gesellschaft mit den Ministaaten Monaco, San Marino und Liechtenstein. International macht unser Land damit einen überaus schlechten Eindruck.

Dieser schlechte Eindruck verstärkt sich noch, wenn man weiss, dass die ehemaligen Ostblockstaaten, als sie sich dem Europarat anschliessen wollten, die Bedingung erfüllen mussten, die ganze Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) mitsamt allen ihren Zusatzprotokollen zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Schweiz jedoch hat die Zusatzprotokolle Nr. 1 und 4 zur EMRK bis heute nicht ratifiziert!

Eines der langjährigsten Versäumnisse ist zudem die bisher fehlende Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta (ESC). Dieses Abkommen vom 18. Oktober 1961 hat die Schweiz zwar am 6. Mai 1976 unterzeichnet. Doch bislang ist es dem Bundesrat nicht gelungen, für eine Ratifizierung des Abkommens in der Bundesversammlung eine Mehrheit zu erzielen.

Revidierte Fassung von 1996

In den seit der Unterzeichnung verstrichenen 35 Jahren ist die Sozialcharta mittlerweile schon vor 15 Jahren revidiert worden. Nun scheint der Bundesrat endlich im Bereich der sozialen Menschenrechte Abhilfe schaffen zu wollen; es sieht so aus, als sei er entschlossen, dem Parlament den Antrag stellen zu wollen, in naher Zukunft die revidierte Europäische Sozialcharta nunmehr zu ratifizieren.

31 wichtige soziale Rechte

Die 1996 in Kraft getretene revidierte ESC enthält 31 für die Menschen eines Landes wichtige soziale Rechte. Sie dienen dazu, den Lebensstandard der

Menschen zu verbessern und ihr soziales Wohl zu fördern. Hand aufs Herz: Welches der folgenden Rechte wäre für das soziale Zusammenleben eines Volkes und dessen Wohlfahrt überflüssig:

- «1. Jedermann muss die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen.
2. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen.
3. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen.
4. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert.
5. Alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht auf Freiheit zur Vereinigung in nationalen und internationalen Organisationen zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen.
6. Alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht auf Kollektivverhandlungen.
7. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf besonderen Schutz gegen körperliche und sittliche Gefahren, denen sie ausgesetzt sind.
8. Arbeitnehmerinnen haben im Fall der Mutterschaft das Recht auf besonderen Schutz.
9. Jedermann hat das Recht auf geeignete Möglichkeiten der Berufsberatung, die ihm helfen soll, einen Beruf zu wählen, der seiner persönlichen Eignung und seinen Interessen entspricht.
10. Jedermann hat das Recht auf geeignete Möglichkeiten der beruflichen Bildung.
11. Jedermann hat das Recht, alle Massnahmen in Anspruch zu nehmen, die es ihm ermöglichen, sich des besten Gesundheitszustandes zu erfreuen, den er erreichen kann.
12. Alle Arbeitnehmer und ihre Angehörigen haben das Recht auf soziale Sicherheit.
13. Jedermann hat das Recht auf Fürsorge, wenn er keine ausreichenden Mittel hat.
14. Jedermann hat das Recht, soziale Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
15. Jeder behinderte Mensch hat das Recht auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.

→ Seite 2

Zum Geleit

Friedenssicherung

Friedliche Verhältnisse sind für die menschliche Gemeinschaft und für die Möglichkeit der einzelnen Menschen, sich optimal entwickeln zu können und dadurch glücklich zu werden, die wesentlichste Voraussetzung.

Das gilt nicht nur für den Frieden zwischen den Staaten und damit im Sinne einer Freiheit von Krieg. Das gilt auch für den sozialen Bereich, also für die Frage, wie die Menschen miteinander in einem Staat zusammen leben.

Seit dem Altertum und noch in neuerer Zeit war totale soziale Ungleichheit die Regel: Sklavenhalter hielten sich Sklaven. Die einen genossen das Leben in vollen Zügen, die anderen hatten für die Bequemlichkeit jener alle, auch die dreckigsten Arbeiten zu verrichten und das Maul zu halten. Die Lektüre des Buches «Onkel Toms Hütte» zeigt heute noch, wie die aus Afrika verschleppten Menschen in Amerika ausgebeutet worden sind.

Soll innerhalb der Gemeinschaft der Menschen eines Landes Frieden herrschen, so dass auch die Sicherheit gewährleistet ist, ist ein wachsendes Mass an sozialer Sicherung der Schwachen und Benachteiligten unumgänglich. Diesem Zweck dienen seit langem nicht nur innerstaatliche Gesetze – man denke an das Verbot der Arbeit von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken, welches im Jahre 1846 im Kanton Glarus erlassen worden ist –, auch internationale Abkommen dienen diesem wichtigen Zweck.

So ist die Schweiz seit 1992 Vertragsstaat des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO, welcher durchaus ähnliche Rechte wie die Europäische Sozialcharta enthält.

Gerade in einer Zeit, in welcher sich zeigt, dass der Kapitalismus wieder extrem menschenfeindlich zu werden droht, sind solche selbst auferlegten Regeln von grosser Bedeutung.

Es ist deshalb nur vernünftig und sinnvoll, dass sich die Schweiz endlich auch zur Europäischen Sozialcharta und damit erneut zum sozialen Frieden bekennt.



16. Die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft hat das Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag.

17. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz.

18. Die Staatsangehörigen einer Vertragspartei haben das Recht, im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei gleichberechtigt mit deren Staatsangehörigen jede Erwerbstätigkeit aufzunehmen, vorbehaltlich von Einschränkungen, die auf triftigen wirtschaftlichen oder sozialen Gründen beruhen.

19. Wanderarbeitnehmer, die Staatsangehörige einer Vertragspartei sind, und ihre Familien haben das Recht auf Schutz und Beistand im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei.

20. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

21. Die Arbeitnehmer haben das Recht auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen.

22. Die Arbeitnehmer haben das Recht auf Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt im Unternehmen.

23. Alle älteren Menschen haben das Recht auf sozialen Schutz.

24. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Schutz bei Kündigung.

25. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Schutz ihrer Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers.

26. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Würde am Arbeitsplatz.

27. Alle Personen mit Familienpflichten, die erwerbstätig sind oder erwerbstätig werden wollen, haben das Recht dazu, ohne sich einer Diskriminierung auszusetzen und, soweit dies möglich ist, ohne dass es dadurch zu einem Konflikt zwischen ihren Berufs- und ihren Familienpflichten kommt.

28. Die Arbeitnehmervertreter im Betrieb haben das Recht auf Schutz gegen Benachteiligungen und müssen geeignete Erleichterungen erhalten, um ihre Aufgaben wahrzunehmen.

29. Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf Unterrichtung und Anhörung in den Verfahren bei Massenentlassungen.

30. Jedermann hat das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung.

31. Jedermann hat das Recht auf Wohnung.»

Soziale Unterschiede in Europa

Nun waren sich die Schöpfer der ESC durchaus im Klaren darüber, dass sich die gegen 50 Staaten in Europa in sozialer Hinsicht noch immer unterscheiden. Demgemäss wird von der ESC nicht vorausgesetzt, dass jedes Land den gesamten Katalog der 31

Rechte für sich als verbindlich anerkennen muss. Die 31 Postulate sollen aber «mit allen geeigneten Mitteln verfolgt» werden.

Verlangt wird eine Mindestanzahl

Allerdings muss ein Vertragsstaat mindestens sechs der neun Artikel 1, 5-7, 12-13, 16 und 19-20 sowie eine Mindestzahl weiterer Einzelteile der ESC für sich als bindend anerkennen.

Im Unterschied zur EMRK, welche jedem Menschen das Recht gibt, sich gegen eine Verletzung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wehren zu können, enthält die ESC keine solche Gerichtsbarkeit. Die Überwachung der Einhaltung der ESC erfolgt durch Prüfung von Berichten, welche die Vertragsstaaten dem Europarat unterbreiten. Hält ein Staat seine Verpflichtungen nicht ein, kann das Ministerkomitee des Europarates dem betreffenden Staat lediglich «alle notwendigen Empfehlungen» mitteilen.

Ein wirksames Instrument

Trotz des Fehlens eines gerichtlichen Klagerechtes für den Einzelnen handelt es sich bei der ESC um ein wirksames Instru-

Gefangener musste sieben Tage nackt in einer Sicherheitszelle schmoren

Das Urteil: 10'000 Euro Schmerzensgeld

Im Jahre 2000 sass der damals 47jährige Herbert Hellig im Gefängnis in Butzbach (Wetterau, Deutschland) eine Gefängnisstrafe ab. Im Oktober jenes Jahres kündigte ihm die Gefängnisleitung an, er werde aus der bisherigen Einzelzelle in eine Dreierzelle zu zwei anderen Gefangenen umplaziert.

Da die Dreierzelle keine durch einen Sichtschutz abgeteilte Toilette verfügte, was schon früher gerichtlich als unzulässig bezeichnet worden war, wehrte sich der Gefangene gegen die Umplazierung mit einem Schreiben an die Gefängnisleitung. Diese beharrte trotz der Rechtswidrigkeit auf der Umplazierung.

Zufolge seines Widerstandes versuchte das Gefängnispersonal, ihn am 12. Oktober 2000 mit Gewalt in die Dreierzelle zu verlegen. Angeblich soll der Gefangene das Personal dabei getreten haben. In der Folge wurde er in eine besondere Sicherheitszelle verbracht. Dort hatte er sämtliche Kleider abzulegen und wurde durchsucht. Die Zelle von 8,46 m² Fläche enthielt lediglich eine brandgesicherte Matratze und eine Hocktoilette. Dort verblieb er bis zum 19. Oktober; an jenem Tag bot man ihm eine Unterbringung im Gefängnisspital an.

Während seines Nackt-Aufenthaltes wurde er mehrfach von einem Arzt untersucht, auch ein Psychiater wurde eingesetzt, und der Gefängnispfarrer. Alle berichteten, der Gefangene sei fest entschlossen, sich weiter gegen gewaltsame Verbringung in die Dreierzelle zur Wehr zu setzen. Die Gefängnisverwaltung hielt fest, er nehme gar in Kauf, bei einer gewaltsamen Verlegung in die Dreierzelle durch das Personal getötet zu werden.

ment des Menschenrechtsschutzes im sozialen Bereich: Sie setzt gewisse Mindest-Standards und hilft auf diese Weise, die sozialen Unterschiede zwischen den europäischen Staaten in vernünftiger Weise zunehmend auszugleichen, indem sie einen Anreiz dazu schafft, entsprechende Mängel in einem Staat nach und nach zu beseitigen.

Sie ist ständige Mahnung an die politischen Instanzen, der Aufrechterhaltung des sozialen Friedens in der Gesellschaft die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken, und sie ist Massstab dessen, was in einer menschlichen Gesellschaft schon erreicht und wonach noch gestrebt werden muss.

Dies ist umso wichtiger, als seit längerem absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse auch in der Schweiz einem immer rascheren Wandel unterliegen können. Der soziale Friede, den unser Land seit langem als Standortvorteil preist, kann letztlich nur erhalten werden, indem der soziale Ausgleich in den weitaus meisten Fällen durch Konsens erreicht wird, und nicht mit kräfte- und ressourcenzehrenden Arbeitskämpfen und sonstigen Sozialkonflikten. ●

Gegen diese Behandlung setzte sich Hellig in der Folge rechtlich zur Wehr. Nach einem jahrelangen Prozess, in welchem ihm die deutschen Gerichte keinerlei Gerechtigkeit widerfahren liessen, wandte er sich schliesslich am 31. Mai 2005 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg und verklagte Deutschland wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Mit Urteil vom 7. Juli 2011 hat ihm dieser Gerichtshof nach mehr als sechs Jahren teilweise Recht gegeben: Die Unterbringung eines Gefangenen ohne Kleidung stelle eine Verletzung des Verbots der unmenschlichen Behandlung dar, und zwar selbst dann, wenn bei einem Gefangenen Suizidgefahr bestehen würde. Es gebe für solche Fälle durchaus reissfeste Kleidung, so dass auf diese Weise die Sicherheit des Gefangenen vor sich selbst gewährleistet werden könne.

Die Gewaltanwendung selbst hielt das Gericht nicht für unverhältnismässig; Hellig habe für das Gegenteil keine ausreichenden Beweise vorlegen können. Er habe zwar einige Hautabschürfungen erlitten, doch seien diese nach kurzer Zeit abgeheilt.

Dem Beschwerdeführer Hellwig sprach der Gerichtshof für die erlittene Unbill ein Schmerzensgeld von 10'000 Euro zu.

Auffällig am Fall ist, dass das Deutsche Bundesverfassungsgericht die ihm vorgelegte Beschwerde gar nicht zur Behandlung angenommen hat. Dieser Umstand muss erheblichen Bedenken rufen. ●

Eine Bundesgesetzgebung ist vom Tisch

In der Schweiz wird es kein Bundesgesetz geben, welches die Tätigkeit der schweizerischen Organisationen für die Beihilfe zum Suizid einschränken wird.

Das hat die schweizerische Bundesregierung – der Bundesrat – noch vor Ende Juni 2011 beschlossen. Der entsprechende Antrag ist von der neuen Justizministerin, *Simonetta Sommaruga*, gestellt worden. Ihm lag ein ausführlicher Bericht zugrunde, in welchem aufgezeigt worden ist, dass es in der Schweiz kaum möglich wäre, für eine Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung eine Mehrheit zu erzielen.

Bestehende Gesetze genügen vollauf

Der Bundesrat hielt dabei ausdrücklich fest, was er schon früher einmal gesagt, dann aber vorübergehend unter dem Einfluss von Bundesrätin *Eveline Widmer-Schlumpf* «vergessen» hatte: die bestehenden Gesetze seien absolut ausreichend, um gegen denkbare Missbräuche bei Suizidbegleitungen vorgehen zu können.

Faktenorientierte Justizministerin

Bundesrätin *Sommaruga* versicherte im Übrigen in einem vom Deutschen Schweizer Fernsehen ausgestrahlten Gespräch glaubhaft, sie habe ihren Entscheid bereits vor den beiden positiven Abstimmungsergebnissen getroffen, welche von den Zürcher Stimmberechtigten anlässlich der kantonalen Abstimmung über zwei extremistische EDU/EVP-Volksinitiativen am 15. Mai 2011 geliefert worden waren (siehe *Mensch und Recht* Nr. 120). Damals waren die beiden Initiativen, die Freitodhilfe verbieten oder sie auf im Kanton Zürich Wohnhafte beschränken wollten, im Verhältnis von 85:15 bzw. von 78:22 massiv bachab geschickt worden.

Keine Frage ist es jedoch, dass die Zustimmung des Bundesrates zum Antrag *Sommaruga* durch das Zürcher Abstimmungsergebnis wohl ganz wesentlich erleichtert worden ist.

Zwei Dinge sind durch diese Entscheidung klar gestellt worden:

- Die gegenwärtige Praxis der Suizidhilfe-Organisationen in der Schweiz wird von einem überwiegenden Teil der Bevölkerung nicht nur als zulässig und sinnvoll, sondern auch als dringend gewünschte Möglichkeit gebilligt, damit ein Mensch dann, wenn er aus zureichenden Gründen auf sein biologisches Leben verzichten möchte, dies tun kann, ohne un-menschliche Risiken für sich und andere in Kauf nehmen zu müssen; und
- die jahrelang vor allem von konservativen und religiös indoktrinierten Kreisen behauptete Gefahr von Missbräuchen hat in der realen Welt

nie bestanden, sondern war als blosser Popanz aufgebaut worden, mit dessen Hilfe die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger und deren Selbstbestimmungsrecht am Lebensende wieder dem Zwang irgendeines vernunftwidrigen Glaubens hätte unterworfen werden sollen.

Bestandener Test der Liberalität

Die Schweiz hat somit den Test des Einstehens für die Freiheit glorios bestan-

Der Bericht des Bundesrates im Internet:
http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/dat_a/gesellschaft/gesetzgebung/sterbehilfe/ber-br-d.pdf

Das Gespräch mit Bundesrätin Sommaruga:
<http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/inter/2011/2011-08-28.html>

den; sie gibt damit den umliegenden Ländern und der Welt ein klares Signal: Wo

Was im Bericht des Bundesrates falsch ist, und was dort vor allem fehlt

Suizid wird noch immer als Tabu behandelt

Im Bericht des Bundesrates, von welchem im nebenstehenden Artikel die Rede ist, wird der Suizid grundsätzlich noch immer als etwas Negatives betrachtet, das tunlichst zu vermeiden ist. Damit wird der Freitod weiterhin und entgegen aller Vernunft als Tabu behandelt. Die Regierung, und insbesondere das Bundesamt für Gesundheit, haben noch nicht begriffen, dass dadurch zwei wesentliche unerwünschte Wirkungen hervorgerufen werden:

- Menschen, die aus irgendeinem Grunde suizidal geworden sind, dürfen es wegen dieses Tabus nicht wagen, sich anderen anzuvertrauen, weil sie befürchten müssen, deswegen in die Psychiatrie eingewiesen zu werden; und
- nach wie vor wird durch das Tabu eine wirksame Prophylaxe gegen einsame Suizidversuche verhindert: Eine solche ist grundsätzlich erst dann möglich, wenn akzeptiert wird, dass es Situationen gibt, in welchen ein Suizid von allen denkbaren Lösungen objektiv die beste und dadurch eben gerechtfertigt sein kann.

Wenn Suizidversuche verhindert werden sollen, muss jemand, der an Suizid denkt, zusammen mit anderen Menschen sich austauschen und dabei prüfen können, ob in seiner Situation ein Suizid wirklich gerechtfertigt ist, oder ob es möglicherweise Lösungen für das den Suizidwunsch bewirkende Problem gibt, an welche er bislang nicht gedacht hat.

Seit 2002 hat der Bundesrat den Auftrag, Massnahmen zur Verringerung der Suizide und Suizidversuche vorzuschlagen. Ausser einem dürftigen Bericht von 2006, der vor allem festhielt, dem Bund fehlten entsprechende Kompetenzen, um auch nur Prophylaxe-Organisationen unterstüt-

sich Regierende heute noch einer vernünftigen Freitodhilfe in den Weg stellen, handeln sie gegen eine grosse Mehrheit ihrer eigenen Bevölkerung und damit unfreiheitlich-ideologisch. Dies gilt insbesondere für die Politik in Deutschland, in Frankreich und Italien – drei Länder, in welchen der Einfluss des Klerus auf die Politik unübersehbar und absolut unproportional ist.

Dass diese Ergebnisse nicht zuletzt auf die Standhaftigkeit und die kämpferische Haltung des Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» zurückzuführen sind, ist inzwischen wohl unbestritten: Es brauchte die Auseinandersetzungen, die es in den letzten dreizehn Jahren im Bundesparlament, in kantonalen und kommunalen Parlamenten, in den Medien, ja auch in der Boulevardpresse und dem dieser zuzurechnenden Fernsehen gegeben hat, damit der für die Freiheit erforderliche Bewusstseinsprozess sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den politischen Instanzen die erforderlichen Fortschritte machen konnte. ●

zen zu können, ist bisher nichts Konkretes geschehen. Und dies, obschon der Bundesrat selber am 9. Januar 2002 mitgeteilt hatte, man müsse in der Schweiz jedes Jahr mit bis zu 67'000 Suizidversuchen rechnen.

DIGNITAS verfügt inzwischen über interessante Ergebnisse aus der Auswertung des im Internet angebotenen DIGNITAS-Forums, in welchen sich viele Menschen umsehen, die aus irgendeinem Grunde an Suizid denken.

Seit dessen Eröffnung im Jahre 2007 wurden von den Benutzern des Forums über 50'000 Beiträge zu etwa 3'000 Themen im Umfeld von Suizid geschrieben. Über 2'600 Personen sind als Benutzer registriert. Weil dort eine offene Sprache möglich ist, erfahren suizidal Gewordene immer wieder, dass sich andere Benutzer ihnen zuwenden, mit ihnen diskutieren, oft auch Hilfe anbieten.

Im Januar 2011 setzte DIGNITAS für die Betreuung der Benutzer des Forums einen diplomierten Mediator ein. Dieser sorgte nicht nur für bessere Umgangsformen zwischen den Benutzern; bis Ende August ging er auch aktiv auf etwa 500 User zu, um mit ihnen gemeinsam herauszufinden, ob es nicht doch bessere Lösungen als den selbstgewählten Tod gibt – und dies mit bemerkenswertem Erfolg.

DIGNITAS setzt damit eine selbstauf-erlegte Forderung aus seinen Statuten in die Wirklichkeit um: freie Mittel aus seiner Vereinsrechnung in den Dienst von Suizid- und Suizidversuchs-Prophylaxe zu stellen.

Um Nachahmung wird freundlich gebeten. ●

Wie die Schweiz erfolgreich vor der eigenen Türe wischt

Nationale Kommission gegen die Folter

Eines der wichtigsten Menschenrechte ist der Anspruch darauf, dass niemand gefoltert oder erniedrigend behandelt werden darf. In der EMRK, der Europäischen Menschenrechtskonvention, ist dieser Anspruch in deren Artikel 3, unmittelbar nach dem Recht auf Leben in Artikel 2, unmissverständlich niedergelegt.

Artikel 2 EMRK

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Zur Durchsetzung dieses Menschenrechts ist auf europäischer Ebene ein besonderes Komitee geschaffen worden. Dieses besucht regelmässig Einrichtungen in den Vertragsstaaten, erstellt und veröffentlicht Berichte.

Zusätzlich eine eigene schweizerische Kommission

Die Schweiz hat im Jahre 2009 mit dem «Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter» zusätzlich eine eigene Kommission ins Leben gerufen, um die Einhaltung dieses Menschenrechts zu überwachen. Seit dem 1. Januar 2010 ist das Gesetz in Kraft.

Eine Kommission von zwölf Mitgliedern hat dafür zu sorgen, dass die Situation von Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, regelmässig überprüft wird.

Das sind einerseits Gefangene, und andererseits Personen, die zwangsweise in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen worden sind.

Sie besucht ebenfalls regelmässig alle Orte, an denen sich diese Personen befinden oder befinden können.

Den zuständigen Behörden gibt sie Empfehlungen ab, um die Behandlung

und die Situation von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu verbessern und Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten.

Damit werden schweizerische Einrichtungen, in welchen Menschen leben, denen die Freiheit entzogen worden ist, regelmässig überwacht, als wenn die Kontrolle lediglich durch das Europäische Komitee gegen die Folter erfolgen würde.

So stellen wir uns die Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechte vor: Jeder Mitgliedstaat der EMRK sollte tunlichst zuerst selbst vor der eigenen Türe wischen und so für Ordnung sorgen. Dadurch können die europäischen Instanzen, die dazu berufen sind, sinnvoll und wirksam entlastet werden.

Die «Nationale Kommission zur Verhütung von Folter» (NKVF) hat während ihrer bisherigen Tätigkeit beispielsweise die thurgauische Klinik Münsterlingen am 17. November 2010 besucht; der luzernischen Anstalt Grosshof in Kriens, wo Untersuchungs- und Strafgefangene untergebracht sind, widmete sie am 18. Februar 2011 ihre Aufmerksamkeit. Über beide Besuche liegen inzwischen detaillierte Berichte vor.

Eine menschenrechtswidrige Fixierung

Der Bericht über Münsterlingen stiess auf besondere Aufmerksamkeit, weil das Bundesgericht mit Urteil vom 6. Juli 2010 in einem Fall hatte feststellen müssen, dass dort ein Patient während nicht weniger als sechs Tagen mit einer Fünf-Punkt-Fixierung ans Bett gefesselt worden war, nachdem er mit einer Schere auf einen Pfleger losgegangen und diesen am Hals verletzt hatte. Weil er nach der Fixierung auch medikamentös ruhiggestellt worden war, bescheinigte das Bundesgericht der Klinik eine rechtswidrige Verletzung der Menschenrechte; der Patient sei in erniedrigender Weise rechtswidrig gefesselt worden.

In der Folge, so stellte nun die Kommission fest, habe die Klinik «das Thema der Zwangsmassnahmen und des Aggressionsmanagements kontinuierlich geschult und monitorisiert».

Häufige Suizidfälle

Aufgefallen ist auch, dass es in der Klinik zwischen September 2009 und März 2010 acht Suizidfälle gegeben hat, gegenüber früher lediglich zwei bis vier. Die Klinik habe nun so reagiert, dass Ausgangsbewilligungen wieder seltener erteilt würden, und es würden auch wieder vermehrt Medikamente eingesetzt. Zudem habe man sich des Dienstes eines Suizidbeauftragten mit einem 10 %-Pensum versichert.

Die Kommission monierte, bezüglich der Dauer und Vorgehen bei Zwangsmassnahmen fehle es noch an genügend klaren Regeln in der Klinik. Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) sehe solche

Zwangsmassnahmen zur physischen Ruhestellung höchstens für einige wenige Stunden vor. Hier besteht somit noch Verbesserungsbedarf.

Und, wenig erstaunlich, die Äusserung einer Patientin: «... dass das Personal sehr schnell Medikamente anbietet, obwohl in vielen Fällen menschliche Zuwendung und Nähe gefragt seien.»

Überbelegungen im Grosshof

Im Bericht der Kommission über das Gefängnis Grosshof in Kriens fällt auf, dass dort immer wieder Zellen, die eigentlich für eine Person bestimmt sind, mit bis zu vier Personen belegt werden. Ausserdem sind die Räume für die Beschäftigung der Gefangenen ungenügend.

Und einigermaßen erstaunlich: Es bedurfte des Hinweises der Kommission, die Hausordnung des Gefängnisses in diejenigen Sprachen zu übersetzen, welche in der Anstalt am häufigsten gesprochen werden.

Zu den Parlamentswahlen 2011

Freiheitliche Kräfte stärken!

Am 23. Oktober 2011 finden in der Schweiz die Nationalratswahlen und in zahlreichen Kantonen auch Ständeratswahlen statt.

Es ist vom Standpunkt der Menschenrechte aus nicht gleichgültig, wer als Vertreter der Bevölkerung oder eines Kantons im Parlament in Bern Einsitz nimmt. Menschenrechte sind Rechte, auf welche meist nur Angehörige von Minderheiten angewiesen sind. Deshalb ist es verhältnismässig selten, dass Parlamentarier sich konkret um Menschenrechte ihrer Wählerinnen und Wähler kümmern: Minderheiten bringen zu wenig Stimmen, um von ihnen gewählt werden zu können.

Deshalb ist es wichtig, dass jene Wählerinnen und Wähler, welchen die Menschenrechte und damit auch die Selbstbestimmung der Menschen viel bedeuten, bei der Auswahl der Parlamentarier darauf achten, möglichst freiheitlich gesinnte Kandidatinnen und Kandidaten auf ihren Wahlzettel zu schreiben.

Nach unseren Beobachtungen in den letzten vier Jahren konnten wir feststellen, dass in dieser Hinsicht die folgenden Damen und Herren besonders empfehlenswert sind:

Im Kanton Zürich:

In den Nationalrat **Andreas Gross** und **Julia Gerber Rüegg** (beide SP).

Im Kanton Solothurn:

In den Ständerat **Kurt Fluri** (FDP).

Machen Sie auf jeden Fall von Ihrem Wahlrecht Gebrauch! Wer in einer Demokratie nicht mitbestimmt, über den wird von der Politik bestimmt. Sichern Sie sich Ihre Menschenrechte auch mit Ihrem Wahlzettel. Danke!

SGEMKO